

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-66 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 03.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Passau aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Passau aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Das Landratsamt Passau erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. September 2021 (14. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert am 27.10.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 757) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 für das Gebiet des Landkreises Passau folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 02.11.2021 wird in Ziffer 1 klarstellend geändert und lautet insoweit nun wie folgt:

„...“

1. *Soweit nach § 2 der 14. BayIfSMV das Tragen lediglich einer medizinischen Gesichtsmaske vorgeschrieben ist, gilt davon abweichend die Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard. § 13 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt. Für Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.*

...“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Passau, 03.11.2021

Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.